

Informationen zur Reisekostenverordnung

In den kommenden Ausgaben von Klanggut wird der Verband evangelischer Kirchenmusiker e.V. wichtige Regelungen des Arbeitsrechts in Erinnerung rufen und in komprimierter Form Beiträge dazu veröffentlichen. Für Rücksprachen steht Herr Mütze gern zur Verfügung!
Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV) im Amtsblatt unter:

https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/

[B_Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt_2014_8_9.pdf](#)

Die Reisekostenverordnung ist sehr differenziert, hier folgen einige Stichpunkte daraus und Empfehlungen:

Grundlage

Zum sogenannten Dienstort gehören alle regelmäßigen betrieblichen Dienststätten unabhängig von Kirchengemeindegrenzen oder kommunalen Grenzen. Der Dienstvorgesetzte legt innerhalb dieses Dienstortes eine sog. 1. Tätigkeitsstätte fest. Er trifft diese Entscheidung frei ohne vorgeschriebene Kriterien, hilfsweise z.B.

- die quantitativ häufigste Dienststätte ODER
 - die dem Wohnort nächstgelegene Dienststätte
- Für Personen, die keine Anstellung (z.B. Honorarkräfte) haben, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Pkw-Kilometergeld

- Pro Arbeitstag wird eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte nicht erstattet. Man spricht hier von der sogenannten arbeitstäglichen Fahrt. Muss man ein zweites Mal oder sogar mehrere Male an demselben Tag fahren, werden diese Kilometer voll erstattet. Zwischen Dienst-PKW, Privat-PKW oder Fahrrad wird dabei nicht unterschieden.
- Fahrten zwischen den Dienststätten werden erstattet. Die Abrechnung der Dienststätten untereinander (z.B. zwischen Schwesterkirchengemeinden) erfolgt einmal jährlich.
- Fahrten zu und von Dienststätten außerhalb des Dienstortes (z.B. regionale Sitzungen, Konvente, Fort- und Weiterbildungs-

Text:

Markus Mütze,
Vorsitzender des
Verbandes evangelischer
Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker
in Sachsen e.V.

Empfehlungen

1. *Besprechen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten, wie Sie Ihre Wege dokumentieren sollen.*
2. *Besprechen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten wie oft oder wann Sie darüber abrechnen.*
3. *Besprechen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten, ob Sie Ihnen die Vergütung für (regelmäßig) bei Dienstfahrten mitgenommen Kinder oder Erwachsene (üblicherweise mit 2 Cent/km) gewährt. Das ist eine Kann-Regelung!*
4. *Besprechen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten jeden Sonderfall rechtzeitig vor Antritt der Fahrt*
 - z.B.: *bei der ausnahmsweisen Wahl eines anderen Verkehrsmittels als normalerweise*
 - z.B.: *der ausnahmsweisen Fahrt zu einer Dienststätte außerhalb des Dienstortes*
 - z.B.: *bei Dienstreisen, Auslandsreisen, Fort- und Weiterbildungsreisen*

gen usw.) werden erstattet. Hierbei gilt: Fährt man vom/zum Dienstort, wird die Strecke vom/zum Dienstort erstattet. Fährt man vom/zum Wohnort, wird vom/zum Wohnort erstattet.

Öffentlicher Nah- und Fernverkehr

- Alle Zeit- und Netzkarten sowie BahnCard 50 bzw. BahnCard 25 können angeordnet, genehmigt oder erstattet werden, wenn ihre Nutzung kostengünstiger ist als Einzelkarten.
- Privat gekaufte Zeit- und Netzkarten sind zu nutzen – ohne Erstattung.
- Privat gekaufte BahnCards sind zu nutzen, der ermäßigte Preis wird erstattet.
- Privat gekaufte BahnCard 100 ist zu nutzen, der fiktive ermäßigte Preis wird erstattet, diese Erstattung ist steuerpflichtig.
- Nicht-personengebundene Zeit- und Netzkarten werden von mehreren Mitarbeitenden genutzt.

Tagegeld (Inland)

- Tagegeld wird gewährt für eine dienstliche Abwesenheit von Wohnung und Dienststätte. Es gleicht pauschal den Mehraufwand für auswärtige Mahlzeiten aus, und zwar 24,00 EUR für 24 Stunden und 12,00 EUR für 8 Stunden + 1 Minute (!) bis unter 24 Stunden.
- Rechnungen für auswärtige Übernachtungen werden erstattet.
- Enthält eine Rechnung Kosten für Übernachtung und Mahlzeit(en), erfolgt die Erstattung prozentual. Sind in der Rechnung einzelne Posten benannt, wird der Übernachtungsbetrag erstattet. Die Mahlzeiten werden mit dem Tagegeld verrechnet.

Versicherungen

Mitfahrenden sind durch die gesetzlich vorgeschriebene KFZ-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Eine früher übliche Insassen-Versicherung für diese Zwecke kann also ruhigen Gewissens gekündigt werden.